

Änderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Uwe-Jens Heuer, Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
– Drucksachen 13/8962, 13/9252 –**

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verlängerung strafrechtlicher Verjährungsfristen (3. Verjährungsgesetz – 3. VerjG)

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Beschlußempfehlung auf Drucksache 13/9252 erhält folgende Fassung:

„Der Gesetzentwurf – Drucksache 13/8962 – wird abgelehnt.“

Bonn, den 27. November 1997

Dr. Uwe-Jens Heuer
Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

Die im Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. vorgesehene abermalige Verlängerung der Frist für die Verfolgungsverjährung von Straftaten, die vor Ablauf des 31. Dezember 1992 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet begangen worden sind und die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren bedroht sind, ist sachlich nicht notwendig, rechtspolitisch verfehlt und verfassungsrechtlich bedenklich.

Im Interesse der Herstellung von Rechtssicherheit und Rechtsfrieden bleibt es für die genannten Straftaten bei der im Gesetz zur Verlängerung strafrechtlicher Verjährungsfristen vom 27. September 1993 festgelegten Verjährung mit Ablauf des 31. Dezember 1997.

Nach der gegenwärtigen Gesetzeslage verjähren am 31. Dezember 1997 diejenigen Straftaten, die vor Ablauf des 31. Dezember 1992 in der DDR bzw. in Ostdeutschland begangen wurden und

mit Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren bedroht sind. Für diese Straftaten war die Verjährungsfrist durch das Gesetz vom 27. September 1993 verlängert worden. Unter Berücksichtigung der mit dem Gesetz über das Ruhen der Verjährung bei SED-Unrechtstaten vom 26. März 1993 getroffenen Regelung kann ein 1949 begangener und heute als „Regierungskriminalität“ gewerteter Betrug, der normalerweise nach fünf Jahren verjährt, noch heute, nach 48 Jahren, verfolgt werden. Die Koalitionsfraktionen wollen die Verjährungsfrist nun um weitere drei Jahre bis zum 2. Oktober 2000 hinausschieben.

Ein solcher Umgang mit dem Rechtsinstitut der Verjährung ist unververtretbar. Der Gesetzgeber kann nicht nach Belieben und politischer Opportunität über eingeführte Verjährungsfristen disponieren. Dieses Rechtsinstitut ist um des Rechtsfriedens willen geschaffen worden. Nach einer bestimmten Frist kann angenommen werden, daß die begangene Tat den Rechtsfrieden nicht mehr stört, daß eher die weitere Verfolgung zu einer Störung des Rechtsfriedens führen würde. Auch der Täter ist nach Ablauf der Frist in einer anderen persönlichen Verfassung. Die Beweiserhebung wird ebenfalls schwieriger. Das Argument, es seien noch nicht alle Täter erkannt und belangt und man müsse deshalb die Frist verlängern, stellt das Rechtsgut der Verjährung überhaupt in Frage. Es führt in der Konsequenz dazu, daß ständig dann Verlängerungen beschlossen werden müßten, wenn die Aufklärung aus welchen Gründen auch immer nicht funktioniert hat. Die Verjährung ist ja gerade für die Fälle nichtentdeckter Taten eingeführt worden. Wenn der Gesetzgeber Verjährungsfristen festlegt, nimmt er auch in Kauf, daß Verjährungen tatsächlich eintreten. Das Argument, die Opfer würden Gerechtigkeit erwarten und deshalb eine Verjährung nicht verstehen, ist rechtsstaatlich nicht haltbar. „Man darf die Strafverfolgung nie in die Hand der Opfer legen. Sie sind notwendigerweise befangen.“ (Horst Eylmann, Vorsitzender des Rechtsausschusses in: DER SPIEGEL 46/1997, S. 70)

Die wiederholte Verlängerung von Verjährungsfristen ist mit dem Rechtsstaatsprinzip aus Artikel 20 GG nicht zu vereinbaren. Sie widerspricht insbesondere dem Erfordernis der Meßbarkeit und Durchschaubarkeit staatlichen Handelns und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit mit seinem Übermaßverbot. Eine Frist von 5 Jahren auf 10 bis 50 Jahre auszudehnen ist ein in den Bereich der Willkür fallendes Übermaß. Die Verlängerung verstößt gegen den Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 GG: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“ Sie schreibt zweierlei Recht für Westdeutsche und Ostdeutsche fort. Der Herstellung der vielbeschworenen inneren Einheit Deutschlands wird ein schlechter Dienst erwiesen. Die Verlängerung der Verjährung bedeutet nicht nur eine Schlechterstellung von Tätern im Osten gegenüber Tätern im Westen, sondern auch eine Schlechterstellung von Opfern im Westen gegenüber Opfern im Osten.

Hinzu kommt, daß nach Bekundungen zuständiger Politiker, wie der Justizsenatorin Berlins, Peschel-Gutzeit, und des Justizministers Brandenburgs, Bräutigam, die Verlängerung keinen praktischen Effekt und keine neuen Erkenntnisse bringen wird. Sie ist

sachlich überflüssig. Das Argument vom Personalmangel in der Justiz in Ostdeutschland kann nach 7 Jahren deutscher Einheit nicht mehr akzeptiert werden. Die Nichterfüllung der staatlichen Aufgaben bei der Aufklärung und Verfolgung von Straftaten ist ohnehin kein Grund für die Verlängerung der Verjährungsfristen.

